

Lesefassung

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier Inklusive der 1., 2. Und 3. Änderungsordnung

Lesefassung

Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die Lesefassungen.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 04.11.2020 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 20.01.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen	2
§ 2 Zweck der Prüfung	2
§ 3 Abschlussgrad	2
§ 4 Zulassungsausschuss	2
§ 5 Zulassung zum Studium	2
§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	3
§ 7 Studienleistungen	4
§ 8 Abschlussarbeit	4
§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit	4
§ 10 Bildung der Gesamtnote	4
§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen	5
§ 12 Inkrafttreten	5
§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften Fehler! Textmarke nicht definiert.	

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5
- b) nachgewiesener Hochschulabschluss, dessen fachliche Orientierung wesentliche Inhalte eines Studiums der Elektrotechnik, des Maschinenbaus, Fahrzeugtechnik, der Gebäude-, Versorgungs- und Energietechnik, des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Medizintechnik enthält.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben wollen, haben die Möglichkeit, spätestens bis zur Anmeldung der Master-Thesis zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für einen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten zu erbringen. Der Zulassungsausschuss

definiert eine Liste der möglichen Module für die zusätzlichen Leistungen. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen durch den Zulassungsausschuss ist möglich. Die genaue Vorgehensweise regelt der Zulassungsausschuss.

(4) Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums mit Ausnahme der Bachelor-Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums über die Bachelor-Abschlussarbeit erfolgreich bestanden sind und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(5) Um zum Studiengang zugelassen zu werden, müssen die Bewerberinnen und Bewerber ihre Modulauswahl mit der Bewerbung einreichen. Die Modulauswahl wird über ein von der Hochschule zur Verfügung gestelltes Internet-Tool erstellt. Aus der Modulauswahl ergibt sich die Vertiefungsrichtung (Kerndisziplin): Elektrotechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Gebäude-, Versorgungs- und Energietechnik, Wirtschaftsingenieurwesen, Medizintechnik oder Medizintechnik (Double-Degree). Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2,4 und 5 sowie die Festlegung der Vertiefungsrichtung (Kerndisziplin) nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss. Das vorsitzende Mitglied des Zulassungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis bekannt. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Für eine Zulassung in das in diesem Studiengang mögliche Double-Degree-Masterprogramm mit der jeweiligen Partneruniversität sind sowohl die Zulassungsvoraussetzungen gemäß dieser Ordnung als auch die Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Partneruniversität für den kooperativen Masterstudiengang sowie die Bestimmungen des jeweils gültigen Kooperationsvertrages zu erfüllen. Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß Absatz 2.

(8) Die Sprachvoraussetzungen sind in Anlage1 dieser Prüfungsordnung geregelt.

(9) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS). Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst in der Regel Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 36 SWS.

Eine Schwerpunktbildung in einer ergänzenden Disziplin liegt vor, wenn sowohl ein Teilgebiet der interdisziplinären Abschlussarbeit als auch mindestens 20 Leistungspunkte aus Modulen mit entsprechend spezifischen Inhalten erbracht wurden. Über die Zulassung der Themenstellung für einen Schwerpunkt entscheidet der Prüfungsausschuss.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Es ist möglich das Lehrangebote des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs in englischer Sprache angeboten werden.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) Studierende, die in einem Double-Degree-Masterprogramm eingeschrieben sind, haben gemäß der Anlage 1 Leistungen im Umfang von 30 ECTS (ausschließlich der Abschlussarbeit) jeweils an der Hochschule Trier und an der jeweiligen Partneruniversität zu erbringen.

§ 7 Studienleistungen

Der in Anlage 1 dargestellte Studienverlaufsplan weist aufgrund der diversen individuellen Zusammensetzung keine Studienleistungen aus. In den jeweiligen Modulen der Fachbereiche können jedoch Studienleistungen enthalten sein. Ob und in welchen Modulen Studienleistungen enthalten sind und ob diese Prüfungsvorleistungen sind, ist dem veröffentlichten Wahlpflichtkatalog zu entnehmen.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich. Die Master-Abschlussarbeit im Double-Degree-Masterprogramm ist jeweils durch eine/einen Prüfende/n der Hochschule Trier sowie der jeweiligen Partneruniversität zu betreuen.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 50 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens drei Monaten nach Bekanntgabe des Erwerbs von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 26 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier,
- oder
2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

(3) Die Umrechnung der Noten für ein Double-Degree-Masterprogramm ergibt sich aus dem Kooperationsvertrag.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier festgestellt.

(2) Gemäß § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Double-Degree-Masterprogramm findet die Wiederholung von an der Hochschule Trier nicht bestandenen oder auf Grund von Krankheit nicht erbrachten Prüfungsleistungen im Folgesemester an der jeweiligen Partneruniversität oder als elektronische Fernprüfung statt. Die Hochschule Trier stellt die entsprechenden Prüfungen. Die Prüfung erfolgt im Falle von mündlichen Prüfungen unter Einsatz eines Videokonferenz-Systems.

(3) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2021.

Anlage 1: Masterstudiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften^{1 2}

	1		2		3		Summe		Gewicht
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Module aus der Kerndisziplin*									
Summe	12	15					12	15	15
Module aus ergänzenden Disziplinen**									
Summe	12	15					12	15	15
Module aus der Kerndisziplin oder aus ergänzenden Disziplinen***									
Summe			12	15			12	15	15
Module mit studierendenzentrierten Lehrformen									
Interdisziplinäres Seminar			4	5			4	5	5
Interdisziplinäres Projekt				10				10	10
Summe			4	15			4	15	15
Master-Abschlussarbeit									
Abschlussarbeit						30		30	30
Summe						30		30	30
Summe ges.	24	30	16	30	0	30	40	90	

* Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird die im Studiengang geltende Kerndisziplin festgestellt. Studierende wählen aus dem Wahlpflichtkatalog Module ihrer Kerndisziplin im Umfang von 15 ECTS.

** Studierende wählen Module im Umfang von 15 ECTS aus dem Wahlpflichtkatalog. Die Module dürfen NICHT ihrer im Zulassungsverfahren festgestellten Kerndisziplin angehören.

*** Studierende wählen Module im Umfang von 15 ECTS aus dem Wahlpflichtkatalog. Es können Module innerhalb oder außerhalb der im Zulassungsverfahren festgestellten Kerndisziplin gewählt werden.

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das zweite und dritte Fachsemester.

² Die Note aus den drei Modulgruppen (Module aus der Kerndisziplin, Module aus den ergänzenden Disziplinen oder Module aus der Kerndisziplin oder ergänzenden Disziplinen) ergibt sich durch den Mittelwert der mit den ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten.

Anlage 2: Art und Umfang der Prüfung der Sprachvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften mit der Unterrichtssprache Englisch müssen Sprachkenntnisse in Englisch und Deutsch nachweisen.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch erfolgt durch mindestens eine der folgenden Qualifikationen:

- Abiturzeugnis (Leistungskurs mit mindestens 10 von 15 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre, die Abiturnote zählt mit)
- Abiturzeugnis (Grundkurs mit mindestens 12 von 15 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre)
- TOEFL (Test of English as a Foreign Language) (mindestens 75 Punkte internet based)
- Cambridge C1 Advanced mit mindestens 170 Punkten oder Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)
- IELTS (International English Language Testing System) mindestens die Gesamtpunktezahl von 6,0 Punkte
- TELC (The European Language Certificates) mindestens C1-Niveau
- Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache
- Abschluss eines Bachelorstudiengangs in englischer Sprache
- Anerkennung des Nachweises der englischen Sprache an der Partnerhochschule bei einem Double-Degree Studiengang

In begründbaren Ausnahmefällen können die von drei Professorinnen bzw. Professoren des aufnehmenden Fachbereichs bescheinigten englischen Sprachkenntnisse bzw. der jeweiligen Unterrichtssprache die jeweilige Sprachprüfung ersetzen.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Deutsch erfolgt durch mindestens eine der folgenden Qualifikationen:

- Goethe-Zertifikat B1
- Zertifikat Deutsch / telc Deutsch B1
- TestDaF TDN 3
- UNICert I DaF
- Deutsches Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz – Erste Stufe (DSD I) mit B1 in allen Bereichen)
- DSH B1
- Abschluss eines Bachelorstudiengangs in deutscher Sprache